

Erläuterungen zur Unfallkategorie

Mittels Unfallanzeige detailliert zu erfassen:

Unfall mit Personenschaden

- 1 = Unfall mit Getöteten: mindestens **ein** getöteter Verkehrsteilnehmer.
- 2 = Unfall mit Schwerverletzten: mindestens **ein** schwerverletzter Verkehrsteilnehmer, aber keine Getöteten.
- 3 = Unfall mit Leichtverletzten: mindestens **ein** leichtverletzter Verkehrsteilnehmer, aber **keine** Getöteten und **keine** Schwerverletzten.

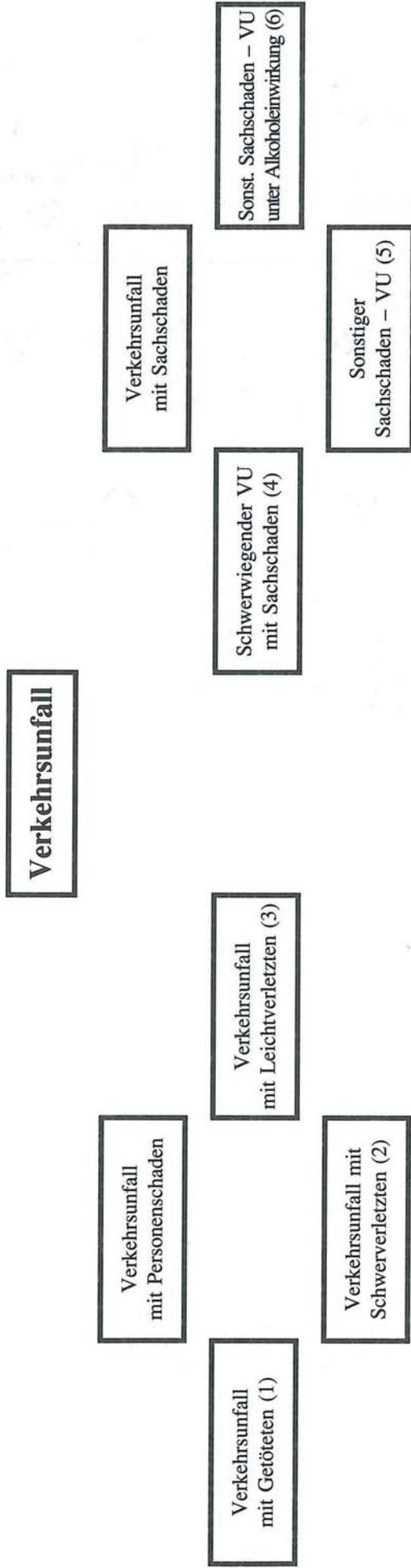
Schwerwiegender Unfall mit Sachschaden

- 4 = Schwerwiegender Unfall mit Sachschaden (im engeren Sinne): Straftatbestand oder Ordnungswidrigkeit (Bußgeld) **und** wenn gleichzeitig mindestens ein Kfz aufgrund eines Unfallschadens von der Unfallstelle abgeschleppt werden muß (nicht fahrbereit). Dies betrifft auch Fälle mit Alkoholeinwirkung.
- 6 = Sonstiger Sachschadensunfall **unter Alkoholeinwirkung**: Unfallbeteiligter stand **unter Alkoholeinwirkung und** alle beteiligten Kfz waren fahrbereit (Wenn gleichzeitig mindestens ein Kfz nicht fahrbereit war, dann ist Unfallkategorie „4“ zutreffend.).

Zahlenmäßig nach der Ortslage zu gliedern:

- 5 = Sonstiger Sachschadensunfall **ohne Alkoholeinwirkung**:
- alle sonstigen Sachschadensunfälle, dazu zählen alle Sachschadensunfälle
 - **ohne** Straftatbestand oder Ordnungswidrigkeit (Bußgeld), unabhängig davon ob ein beteiligtes Kfz fahrbereit war oder nicht,
 - **mit** Straftatbestand oder Ordnungswidrigkeit (Bußgeld) und alle Kfz fahrbereit, aber **ohne** Alkoholeinwirkung.
- Diese Unfälle sind analog dem früheren Bagatellunfall zu behandeln.

Einteilung der Verkehrsunfälle nach dem Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz



- (1) Unfall mit Getöteten: mindestens ein getöteter Verkehrsteilnehmer
- (2) Unfall mit Schwerverletzten: mindestens ein Schwerverletzter, aber keine Getöteten
- (3) Unfall mit Leichtverletzten: mindestens ein leichtverletzter Verkehrsteilnehmer, aber keine Getöteten und keine Schwerverletzten
- (4) Schwerwiegender Unfall mit Sachschaden (im engeren Sinne): Straftatbestand oder Ordnungswidrigkeit (Bußgeld) als Ursache anzunehmen ist und wenn gleichzeitig mindestens ein Kfz aufgrund eines Unfallschadens von der Unfallstelle abgeschleppt werden muß (nicht fahrbereit). Dies betrifft auch Fälle mit Alkoholeinwirkung.
- (5) Sonstiger Sachschadensunfall ohne Alkoholeinwirkung: alle sonstigen Sachschadensunfälle, dazu zählen alle Sachschadensunfälle – ohne Straftatbestand oder Ordnungswidrigkeit (Bußgeld), unabhängig davon, ob ein beteiligtes Kfz fahrbereit war oder nicht – mit Straftatbestand oder Ordnungswidrigkeit (Bußgeld) und alle Kfz fahrbereit, aber ohne Alkoholeinwirkung. Diese Unfälle sind analog dem früheren Bagatellunfall zu behandeln.
- (6) Sonstiger Sachschadensunfall unter Alkoholeinwirkung: Unfallbeteiligter stand unter Alkoholeinwirkung und alle beteiligten Kfz waren fahrbereit (wenn gleichzeitig mindestens ein Kfz nicht fahrbereit war, dann ist Unfallkategorie „4“ zutreffend).

VERKEHRSUNFALLANZEIGE

Ort:

Ordnungswegweis. verfahren am:

P **S**

Tatbestands-Protokollaufnahme

EDV-Nr. **1**

PKW Km Gans

21 Unfallart

Personenverkehr/Fahrg. im PKW, mit oder ohne Fahrerlehrl. durch vorsätzlich oder versät.

sonst in gleicher Richtung fährt entgegenkommt

einträgt oder kreuzt

Zusammenstoß zw. Fahrg. u. Fußg.

Aufprall auf Hindernis auf Fahrbahn

Abknicken v. Fahrbahn nach rechts

Abknicken v. Fahrbahn nach links

Unfall andere Art

1

2

3

4

5

6

7

8

9

0

2 Behördenkennung

3 Anzahl der Beteiligten

4 Unfallort (Tag/Mon./Jahr)

5 Unfallzeit (Std./Min.)

6 Wochentag

7 Gesamtschadenschätze DM

8 Alkoholisierte/nicht lenkbar

9 Unfallort (Gemeinde/Ortschaft/Post/Strassen-Nr./Richtung/Abzweigung)

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21 Besonderheiten der Unfallstelle

Schwingelicher Wegübergang

Fußgängerüberweg (Zebrastreifen)

Fußgängerfurt

Haltetafel

Arbeitszettel

21 Verkehrsunfall durch Z-325

22 Lichtzeichenanlage

In Betrieb

Außer Betrieb

21 Geschwindigkeitbegrenzung durch VZ angeordnet - km/h

21 Lichtverhältnisse

Tageslicht

Dämmerung

Dunkelheit

21 Straßenzustand

Trocken

Naß/Schluff

Winterschlamm

Schneehaufen (St. Ding, Laub usw.)

21 Aufprall auf Hindernis rechts der Fahrbahn

Baum

Mauer

Weisung

Schutzplanke

sonst. Hindernis

kein Aufprall

Verfügbare festgestellte Ursachen

Orts-Nr.

Ordn.-Nr.

Unfallaufnahme durch:

Name, Amtsbezeichnung, Unterschrift und Datum:

Gesamt und verbleibende mit Anlagen durch:

Name, Amtsbezeichnung, Unterschrift und Datum:

Verzeichnis der Arten der Verkehrsbeteiligung

**Schlüssel-
Nummer**

1. Fahrräder mit Hilfsmotor (Mopeds) sowie Kleinkrafträder (Mokicks) mit einem Hubraum von nicht mehr als 5 cm ³ und einer Höchstgeschwindigkeit bis 50 km/h mit Versicherungskennzeichen sowie Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor im Sinne der Vorschriften der ehemaligen DDR von 51 bis 60 km/h.	01
2. Mofa 25 Fahrräder mit Hilfsmotor (einschließlich Leichtmofas mit einem Hubraum bis 50 cm ³ und einer Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h) mit Versicherungskennzeichen.	02
3. Krafträder Motorräder mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ .	11
4. Leichtkrafträder (Motorrad, Motorroller) über 50 bis 80 cm ³ und bis 80 km/h (sowie Kleinkrafträder bis 50 cm ³ und über 40 km/h, wenn vor dem 31. Dezember 1983 zugelassen). Mit Zusatzsignatur auf Blatt 2: Satzart 4, Spalte 42–43.	12
5. Kraftroller (Motorroller)	15
6. Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen) mit höchstens 9 Sitzplätzen (einschließlich Fahrersitz). Mit Anhänger; Zusatzsignatur auf Blatt 2: Satz 4, Spalte 42–43.	21
7. Kraftomnibusse, a.n.g. auch mit Anhänger: Nicht an Oberleitungen gebundene Kraftwagen zur Personenbeförderung mit mehr als 9 Sitzplätzen (einschließlich Fahrersitz), die nicht den Positionen 8 bis 10 zugeordnet werden können.	31
8. Reisebusse Busse, die im Gelegenheitsverkehr (Ausflugsfahrten, Ferientouristenreisen, Mietomnibusverkehr) eingesetzt wurden.	32
9. Linienbusse Busse, die auf einer zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichteten regelmäßigen Verkehrsverbindung eingesetzt wurden.	33
10. Schulbusse Busse, die für Schülerbeförderung besonders eingesetzt wurden und an der Stirn- und Rückseite entsprechend gekennzeichnet sind.	34
11. Oberleitungsomnibusse, auch mit Anhänger	35
12. Liefer- und Lastkraftwagen auch Dreiradkraftfahrzeuge, die ausschließlich oder hauptsächlich der Beförderung von Gütern dienen. Fahrzeuge mit Spezialaufbauten, wie zum Beispiel Viehtransportwagen, Silofahrzeuge, Mannschaftstransportwagen (unter 20. oder 21.): o h n e Anhänger	41
m i t Anhänger	45
13. Liefer- und Lastkraftwagen mit Tankauflagen Normale Lastkraftwagen, bei denen auf die Ladefläche ein Behälter für gefährliche Güter zum Beispiel brennbare Flüssigkeiten, Gase, giftige oder ätzende Stoffe aufgelegt ist (ohne Tankkraftwagen 19. und 20.): o h n e Anhänger	43
m i t Anhänger	48
14. Sattelschlepper, auch mit Auflieger einschließlich Auflieger mit Spezialaufbau, aber ohne Auflieger als Tankwagen.	51
15. Sattelschlepper mit Auflieger als Tankwagen Sattelzüge, bei denen der Auflieger zur Beförderung von gefährlichen Gütern wie zum Beispiel brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, giftigen oder ätzenden Stoffen dient.	52

16.	Landwirtschaftliche Zugmaschinen , auch mit Anhänger	53
17.	Andere Zugmaschinen , auch mit Anhänger	54
	ohne die mit Tankwagen.	
18.	Andere Zugmaschinen mit Tankwagen zur Beförderung von gefährlichen Gütern	55
	wie zum Beispiel brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, giftigen oder ätzenden Stoffen.	
19.	Tankkraftwagen zur Beförderung von gefährlichen Gütern	57
	wie zum Beispiel brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, giftigen oder ätzenden Stoffen.	
20.	Lastkraftwagen mit Spezialaufbau	58
	wie Milchtankkraftwagen, andere Tankkraftwagen als die unter 19. genannten, Silofahrzeuge, Viehtransportwagen, Langmaterialfahrzeuge, Betontransport- und Liefermischer, Kraftfahrzeugtransportwagen usw.	
21.	Übrige Kraftfahrzeuge	59
	wie Krankenkraftwagen, Feuerwehrfahrzeuge, Straßenreinigungsfahrzeuge, Müllwagen, Kanalreinigungs- und Schlammsaugwagen, Steigleitern, Abschlepp- und Kranwagen, Hub- und Gabelstapler, Bagger, Lader, Arbeitsmaschinen für Bodenbearbeitung, Straßenbau und Unterhaltung, Geräteträger für Land- und Forstwirtschaft, Prüf-, Meß-, Registrier-, Funk- und Fernmeldewagen, Werkstattwagen, Verkaufs- und Ausstellungswagen, Wohnwagen (ohne Pkw als Zugfahrzeug; Pkw mit Wohnwagen unter 6.), Bestattungswagen, Krankenfahrräder usw.	
22.	Straßenbahnen (nur Schienenfahrzeuge).....	61
	Trittbrettfahrer sowie Benutzer von Straßenbahnen, die unmittelbar beim Ein- oder Aussteigen in einem Unfall verwickelt wurden, sind nicht als Fußgänger zu rechnen; sie gelten als Fahrzeuginsassen.	
23.	Eisenbahnen (nur Schienenfahrzeuge)	62
	die mit Straßenbenutzern kollidierten.	
24.	Fahrräder	71
	Als Radfahrer sind auch Personen zu erfassen, die ein Rad auf der Fahrbahn schieben und dabei in einen Unfall verwickelt werden.	
25.	Fußgänger	81
	Hierzu zählen auch Fußgänger mit Hunden oder Kinderwagen, Skiläufer und spielende Kinder (auch auf Rollschuhen, Rollern oder Schlitten) sowie Kinder in Kinderwagen. Nicht als Fußgänger zu zählende Unfallbeteiligte siehe 30 .	
26.	Handwagen, Handkarren	82
27.	Tierführer/Treiber	83
	die selbst oder deren Tiere in einen Unfall verwickelt werden.	
28.	Bespannte Fuhrwerke	91
29.	Sonstige unbekannte Fahrzeuge	92
	Hierzu zählen alle übrigen Fahrzeuge, auch solche mit eigenem Antrieb, aber ohne amtliches Kennzeichen. Eine Zuordnung zu dieser Position erfolgt ferner, wenn bei einem Unfall die genaue Art des Fahrzeuges wegen Unfallflucht nicht festgestellt werden kann.	
30.	Andere Personen	93
	Zu Fuß Gehende, die durch ihr besonderes Verhalten bzw. verkehrsrechtliche Vorschriften, sich vom normalen Fußgänger unterscheiden, wie zum Beispiel: Straßenarbeiter, Polizeibeamte bei Verkehrsregelung oder Unfallaufnahme, Marschkolonnen, Lastenträger. Außerdem sind hier Reiter aufzuführen sowie solche Personen, die – ohne Straßenbenutzer gewesen zu sein – unmittelbar unfallbeteiligt waren. Personen, die mit dem Fahrzeug noch indirekter Verbindung stehen, wie zum Beispiel der entladende Fahrer eines Lastkraftwagens, der sein Fahrzeug schiebende Fahrzeugführer, sind nicht als „Fußgänger“ oder „Andere Personen“ nachzuweisen. In solchen Fällen ist das Fahrzeug (Fahrzeugführer) Unfallbeteiligter.	

VKU-Ursachenverzeichnis

Ursachenverzeichnis

Es sind stets alle festgestellten Ursachen mit ihren Schlüsselnummern einzutragen. Im Verzeichnis nicht besonders genannte Ursachen sind den hierfür vorgesehenen Restpositionen zum jeweiligen Abschnitt zuzuordnen, wie 04, 49, 55, 69, 74, 84 und 88. Ist eine Zuordnung zu den vorgenannten allgemeinen Positionen nicht möglich, dann ist Position 89 anzugeben. Die Ursachen 01 bis 69 sind den entsprechenden Ordnungsnummern der Beteiligten zuzuordnen. Zumindest bei den die Verkehrstüchtigkeit betreffenden Ursachen 01 bis 04 sind noch eine oder mehrere Ursachen anzugeben.

Nr. Ursachenbezeichnung

Verkehrstüchtigkeit

- 01 Alkoholeinfluß
- 02 Einfluß anderer berauschender Mittel
(zum Beispiel Drogen, Rauschgift)
- 03 Übermüdung
- 04 Sonstige körperliche oder geistige Mängel

Fehler der Fahrzeugführer

Straßenbenutzung

- 10 Benutzung der falschen Fahrbahn (auch Richtungsfahrbahn) oder verbotswidrige Benutzung anderer Straßenteile
- 11 Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot

Geschwindigkeit

Nicht angepaßte Geschwindigkeit

- 12 Mit gleichzeitigem Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit
- 13 In anderen Fällen

Abstand

- 14 Ungenügender Sicherheitsabstand (Sonstige Ursachen, die zu einem Verkehrsunfall führen, sind den zutreffenden Positionen, wie Geschwindigkeit, Übermüdung usw. zuzuordnen.)
- 15 Starkes Bremsen des Vorausfahrenden ohne zwingenden Grund

Überholen

- 16 Unzulässiges Rechtsüberholen
- 17 Überholen trotz Gegenverkehrs
- 18 Überholen trotz unklarer Verkehrslage
- 19 Überholen trotz unzureichender Sichtverhältnisse
- 20 Überholen ohne Beachtung des nachfolgenden Verkehrs und/oder ohne rechtzeitige und deutliche Ankündigung des Ausscherens
- 21 Fehler beim Wiedereinordnen nach rechts
- 22 Sonstige Fehler beim Überholen (zum Beispiel ohne genügenden Seitenabstand; an Fußgängerüberwegen s. Pos. 38, 39)
- 23 Fehler beim Überholtwerden

Nr. Ursachenbezeichnung

Vorbeifahren

- 24 Nichtbeachten des Vorranges entgegenkommender Fahrzeuge beim Vorbeifahren an haltenden Fahrzeugen, Absperrungen oder Hindernissen (§ 6) (ausgenommen Pos. 32)
- 25 Nichtbeachten des nachfolgenden Verkehrs beim Vorbeifahren an haltenden Fahrzeugen, Absperrungen oder Hindernissen und/oder ohne rechtzeitige und deutliche Ankündigung des Ausscherens

Nebeneinanderfahren

- 26 Fehlerhaftes Wechseln des Fahrstreifens beim Nebeneinanderfahren oder Nichtbeachten des Reißverschlußverfahrens (§ 7) (ausgenommen Pos. 20, 25)

Vorfahrt, Vorrang

- 27 Nichtbeachten der Regel „rechts vor links“
- 28 Nichtbeachten der die Vorfahrt regelnden Verkehrszeichen (§ 8) (ausgenommen Pos. 29)
- 29 Nichtbeachten der Vorfahrt des durchgehenden Verkehrs auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen (§ 18, Abs. 3)
- 30 Nichtbeachten der Vorfahrt durch Fahrzeuge, die aus Feld- und Waldwegen kommen
- 31 Nichtbeachten der Verkehrsregelung durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen (ausgenommen Pos. 39)
- 32 Nichtbeachten des Vorranges entgegenkommender Fahrzeuge (Zeichen 208 StVO)
- 33 Nichtbeachten des Vorranges von Schienenfahrzeugen an Bahnübergängen
Abbiegen, Wenden, Rückwärtsfahren, Ein- und Anfahren
- 35 Fehler beim Abbiegen (§ 9) (ausgenommen Pos. 33, 40)
- 36 Fehler beim Wenden oder Rückwärtsfahren
- 37 Fehler beim Einfahren in den fließenden Verkehr (zum Beispiel aus einem Grundstück, von einem anderen Straßenteil oder beim Anfahren vom Fahrbahnrand)

Falsches Verhalten gegenüber Fußgängern

- 38 an Fußgängerüberwegen
- 39 an Fußgängerfurten
- 40 beim Abbiegen
- 41 an Haltestellen (auch haltenden Schulbussen mit eingeschaltetem Warnblinklicht)
- 42 an anderen Stellen

Ruhender Verkehr, Verkehrssicherung

- 43 Unzulässiges Halten oder Parken
- 44 Mangelnde Sicherung haltender oder liegengeliebener Fahrzeuge und von Unfallstellen sowie von Schulbussen, bei denen Kinder ein- oder aussteigen
- 45 Verkehrswidriges Verhalten beim Ein- oder Aussteigen, Be- oder Entladen

Nr. Ursachenbezeichnung

46 Nichtbeachten der Beleuchtungsvorschriften (ausgenommen Pos. 50)

Ladung, Besetzung

47 Überladung, Überbesetzung

48 Unzureichend gesicherte Ladung oder Fahrzeugzubehöerteile

49 Andere Fehler beim Fahrzeugführer

Technische Mängel, Wartungsmängel

50 Beleuchtung

51 Bereifung

52 Bremsen

53 Lenkung

54 Zugvorrichtung

55 Andere Mängel

Falsches Verhalten der Fußgänger**Falsches Verhalten beim Überschreiten der Fahrbahn**

60 an Stellen, an denen der Fußgängerverkehr durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen geregelt war

61 auf Fußgängerüberwegen ohne Verkehrsregelung durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen

62 in der Nähe von Kreuzungen oder Einmündungen, Lichtzeichenanlagen oder Fußgängerüberwegen bei dichtem Verkehr an anderen Stellen

63 durch plötzliches Hervortreten hinter Sichthindernissen

64 ohne auf den Fahrzeugverkehr zu achten

65 durch sonstiges falsches Verhalten

66 Nichtbenutzen des Gehweges

67 Nichtbenutzen der vorgeschriebenen Straßenseite

68 Spielen auf oder neben der Fahrbahn

69 Andere Fehler der Fußgänger

Nr. Ursachenbezeichnung

Straßenverhältnisse

Glätte oder Schlüpfrigkeit der Fahrbahn

70 Verunreinigung durch ausgeflossenes Öl

71 Andere Verunreinigungen durch Straßenbenutzer

72 Schnee, Eis

73 Regen

74 Andere Einflüsse (unter anderem Laub, angeschwemmter Lehm)

Zustand der Straße

75 Spurrillen, im Zusammenhang mit Regen, Schnee oder Eis

76 Anderer Zustand der Straße

77 Nicht ordnungsgemäßer Zustand der Verkehrszeichen oder -einrichtungen

78 Mangelhafte Beleuchtung der Straße

79 Mangelhafte Sicherung von Bahnübergängen

Witterungseinflüsse**Sichtbehinderung durch:**

80 Nebel

81 starken Regen, Hagel, Schneegestöber usw.

82 blendende Sonne

83 Seitenwind

84 Unwetter oder sonstige Witterungseinflüsse

Hindernisse

85 Nicht oder unzureichend gesicherte Arbeitsstelle auf der Fahrbahn

86 Wild auf der Fahrbahn

87 Anderes Tier auf der Fahrbahn

88 Sonstiges Hindernis auf der Fahrbahn (ausgenommen Pos. 43, 44)

89 Sonstige Ursachen (mit kurzer Beschreibung aufführen)

Muster für Ergänzungsmeldungen zu Verkehrsunfällen unter Alkoholeinfluß

Angaben aus der Verkehrsunfallanzeige Blatt 1

Behörden- kennung	Unfall- datum	Unfall- zeit	Alkohol- konzentration
Feld 13–18	Feld 19–24	Feld 25–28	

1. Unfall

2. Unfall

3. Unfall

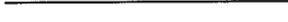
usw.

Muster für Ergänzungsmeldungen zu Verkehrsunfällen mit Getöteten, Schwerverletzten und Leichtverletzten

Verstirbt innerhalb der Frist von 30 Tagen ein Unfallbeteiligter beziehungsweise treten Veränderungen von Schwer- zu Leichtverletzten oder umgekehrt auf, so erfolgt die ergänzende Meldung wie folgt:

Behördenkennung	Unfalldatum	Unfallzeit	Getötete Schwerverletzte Leichtverletzte
Feld 13–18	Feld 19–24	Feld 25–28	Feld 31–36

Spurzeichnungen auf der Fahrbahn (Signaturen)

Vermutliche Kollisionsstelle	=	
Fahrspur	=	
Bremsspur	=	
sog. „Bremsregelflecken“	=	
Blockierspur	=	
Driftspur (Querschiebespur)	=	
Schleuderspur	=	
Walkspur	=	
Schleifspur (siehe LiBi ...)	=	
Kratzspur (siehe LiBi ...)	=	
Spurenknick (siehe LiBi ...)	=	
Fahrtrichtung	=	
Beabsichtigte Weiterfahrt (Aussage des Fahrers)	=	
Splitterfeld (z. B. Windschutzscheibe)	=	

Hinweis
 Bei nicht eindeutigen Spurzeichnungen
 wähle den Begriff „Reifenspur“

Formblatt für Anfragen des Rechtsanwaltes

Absender:

Rechtsanwaltskanzlei

Betr.: Verkehrsunfall am
in, Straße

Bezug: Ihre Anfrage vom
Ihr Zeichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einverständnis mit der Staatsanwaltschaft
beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt:

Bei dem Verkehrsunfall waren Kraftfahrzeuge beteiligt, für die die nachstehenden Angaben gemacht werden können:

(1) PKW/LKW
(Hersteller)
.....
(amtl. Kennzeichen)
.....
(Name und Anschrift des Halters)
.....
(Haftpflichtversicherer mit Versicherungsnummer)

(2) PKW/LKW
(Hersteller)
.....
(amtl. Kennzeichen)
.....
(Name und Anschrift des Halters)
.....
(Haftpflichtversicherer mit Versicherungsnummer)

(3) wie vor

Weitergehende Auskünfte bitte ich bei der Staatsanwaltschaft zu erfragen,
der die Akten nach Abschluß der polizeilichen Ermittlungen vorgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Entscheidungsmatrix

Aufgaben der Polizei bei Verkehrsunfällen						
Qualifizierung Aufgabe	VU-Sachschaden			VU-Personenschaden		
	keine/unbedeutende o. geringfügige Owi	bedeutende Owi	Straftat	Leicht- verletzte (1)	Schwer- verletzte (1)	Getötete (2)
Personalien- austausch (Vordruck aushändigen)	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Sanktion Unfall- anzeige	keine/Verwarngeld Aufnahme-/Erfassungsblatt, wenn ein Unfallbeteiligter Alkohol dann Blatt 1 und 2	Bußgeld alle Kfz fahrbereit und kein Unfallbeteiligter unter Alkohol Aufnahme-/Erfassungsblatt, alle anderen Fälle Blatt 1 und 2 ggf. 3	Strafanzeige Blatt 1 bis 3	Strafanzeige Blatt 1 bis 3	Strafanzeige Blatt 1 bis 3	Strafanzeige Blatt 1 bis 3
Erhebung der Personalien von Zeugen	nur wenn der Betroffene nicht sofort bezahlt	ja	ja	ja	ja	ja
Vernehmung und Anhörung von Zeugen	Protokollierung der Kernaussagen, wenn der Betroffene mit Verwarnung nicht einverstanden	ja bei klarer Beweislage Protokollierung der Kernaussage	ja	ja	ja	ja
Vernehmung des Beschuldigten/ Anhörung des Betroffenen	nur wenn der Betroffene mit Verwarnung nicht einverstanden	ja	ja	ja	ja	ja
Fotografische Beweis- sicherung	keine gegebenenfalls Übersichtsaufnahme	sofern erforderlich bemaßte Lichtbilder	in der Regel bemaßte Lichtbilder	nach Tatvorwurf, Beweislage, Unfallfolgen: einfache Lichtbildaufnahme, bemaßte Lichtbilder, bemaßte Handskizze, Mehrbildverfahren	ja	ja
Erfassung in der Unfallstatistik	nur bei Alkohol, sonst reduzierte Erfassung nach Anl. 6 (igO, agO, BAB)	Erfassung nur bei VU mit schwerwiegendem Sachschaden (wenn ein Kfz aufgrund Unfallschadens abgeschleppt o. ein Beteiligter unter Alkoholeinwirkung) sonst reduzierte Erfassung nach Anlage 6 (igO, agO, BAB)		ja	ja	ja

Anmerkung: (1) Ist nur der Unfallverursacher verletzt worden, ist wie beim VU-Sachschaden mit bedeutender Owi zu verfahren.

(2) Ist nur der Unfallverursacher getötet worden kann wie bei (1), aber erst nach Genehmigung des Staatsanwaltes, verfahren werden.

Bei Alleinunfällen mit Getöteten oder lebensgefährlich Verletzten ist der Umfang der VU-Aufnahmen mit der Staatsanwaltschaft abzusprechen.